

(Der obdachlose Hausherr.) Es gibt in Wien jetzt Hausbesitzer, die sehnsüchtig darauf warten, ob in ihrem Hause nicht vielleicht doch zum Quartalswechsel eine Wohnung frei wird. Der Wiener Hausherr hat früher immer an stabilen Mietern seine Freude gehabt und einen gewissen Stolz darcin gesetzt, daß vor seinem Hause der Möbelwagen nur möglichst selten vorfuhr. Der Auszug der einen und das Einziehen einer neuen Partei macht ja immer Scherereien und Verdruß, der typische Wiener Hausherr aber war stets ein Mann, dem ein friedliches Frühstücksgespräch mit einem Gesessenen und die gemütliche Nachmittagsstarcke im Kaffeehaus weitaus lieber waren als peinliche, die Gehirntätigkeit strapazierende Mietverträge und die Besuche unerfährlicher, seckanter Parteien. Aber damals konnte der Hausherr auch noch jeden Mieter, der sich gegen seine obriakeiliche Gewalt auflehnte, binnen drei Monaten hinauswerfen, und er konnte natürlich auch von jeder Wohnung in seinem Hause, die ihm genehm war, Besitz ergreifen. Jetzt aber ist es anders! Jetzt gibt es ein Mieterchutzgesetz! Jetzt darf der Hausherr niemanden hinauswerfen, und er kann nicht einmal jemanden steigern. Alle ererbten Hausherrenrechte sind dahin. Dieser Zustand ist solange der Hausherr inmitten der gesetzlich geschützten Parteien im eigenen Hause wohnt, noch erträglich. Man denke sich aber in die Lage eines Menschen, der doppelter und vierfacher Hausherr wird und in seinem Hause nicht wohnen darf. Freilich, das Mieterchutzgesetz schützt auch den Hausherrn, und räumt ihm anadä das Recht ein, in seinem Hause für den eigenen Bedarf eine Wohnung zu beantragen. Aber für einen frischgebackenen Hausherrn, der es erst durch Kauf oder durch die Güte eines Erbkonfess geworden ist, gilt diese Wohltat insolange nicht, als arundblicherlich nicht alles in Ordnung gebracht wurde. Und das dauert jetzt im Kriege noch etwas länger als einst in besseren Zeiten. Aber angenommen auch, das Gesetz gibt dem Hausherrn das Recht, in sein Haus einzuziehen, woher nimmt er den Mut, jemanden hinauszuwerfen. Ein neuer Hausherr ist an und für sich schon eine odiose Person und die ganze Gasse sieht ihn schief an. Er wird ganz und gar unmöglich, wenn er seine Besitzergreifung damit einleitet, daß er eine Partei vor das Tor und in die Unmöglichkeit setzt, eine andere Wohnung zu finden. Deshalb gibt es Wiener Hausherrn, die irgendwo in einem fremden Hause auf einem möblierten Kabinett wohnen und täalich bangaen Herzens zur Hausmeisterin mit der bangaen Frage kommen, ob sich denn noch nichts rührt. Aber die gesetzlich geschützten Parteien hüten sich wohl, aus der sicheren Wohnung herauszugehen, und wenn nicht in letzter Stunde noch jemand geschwind stirbt, dann bleibt der arme Hausherr auch für das nächste Viertel obdachlos.